

Bundespräsident  
Johann N. Schneider-Ammann  
Vorsteher des Eidg. Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung  
Schwanengasse 2  
3003 Bern

# swissuniversities

Vorstand

Bern, 15. Juni 2016

**Martina Weiss**  
Generalsekretärin  
T +41 31 335 07 68  
weiss@swissuniversities.ch

## **Totalrevision der Verordnung zum Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (V-HFKG): Stellungnahme von swissuniversities**

**swissuniversities**  
Effingerstrasse 15, Postfach  
3001 Bern  
www.swissuniversities.ch

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu Totalrevision der Verordnung zum HFKG (V-HFKG) Stellung nehmen zu können.

Während der vorbereitenden Diskussionen konnte sich swissuniversities mehrmals zu spezifischen Fragen der Verordnung äussern, und wir stellen mit Freude fest, dass die Mehrheit unserer Anliegen in der V-HFKG aufgenommen ist. So begrüssen wir es, dass die Finanzierungsmodelle von Fachhochschulen und von universitären Hochschulen differenziert ausgestaltet wurden und somit den Spezifitäten der Hochschultypen Rechnung getragen wird. Wir nehmen jedoch auch zur Kenntnis, dass einige unserer Positionen bei für uns sehr wichtigen Punkten nicht vollumfänglich aufgenommen worden sind.

Unsere Anliegen betreffen im konkreten folgende Punkte:

### **3. Kapitel: Grundbeiträge**

#### **1. Abschnitt: Verteilung der Beiträge für die Hochschulen**

##### **Art. 7 Aufteilung der jährlichen Gesamtbeträge**

##### **Abs. 2 Universitäten**

Die Kammer Universitäre Hochschulen spricht sich für das Modell 70% Lehrleistung / 30% Forschungsleistung aus, welches die Wichtigkeit der Forschung im Portfolio der Universitäten betont und dazu beiträgt, dass die zu tiefen Overhead-Beiträge des SNF ausgeglichen werden.

##### **Abs. 3 Fachhochschulen**

Der aktuell geltende „Masterplan Fachhochschulen 2013 -2016 von Bund und Kantonen“ und auch die „Strategische Planung KFH 2017-2020“ enthalten die Vorgabe, den Anteil der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung am Gesamtaufwand beizubehalten. swissuniversities stand in den Vordebatten für ein Verteilungsmodell von 80% Lehrleistung /

20% Forschungsleistung für die Grundbeiträge des Bundes ein, da dieses konsistent mit dem gemeinsam von Bund und Kantonen formulierten Ziel ist.

Ein Verteilungsmodell, in welchem die Forschungsleistung mit nur 10% berücksichtigt wird, ist bildungspolitisch auf keinen Fall zielführend, bildet es doch den Forschungsauftrag als Teil des vierfachen Leistungsauftrags der Fachhochschulen ungenügend ab, und es setzt widersprüchliche und falsche Signale in dem Sinne, dass der Forschung (und damit auch der Wettbewerbsfähigkeit) an Fachhochschulen ein geringeres Gewicht beigemessen würde.

Von den im Verordnungsentwurf vorgebrachten Varianten bevorzugt die Kammer FH deshalb das Modell 85% Lehrleistung / 15% Forschungsleistung.

#### **Fazit zu Art. 7 Aufteilung der jährlichen Gesamtbeträge / Abs. 2 und 3**

Im vorliegenden Entwurf der Verordnung werden zwei Paketlösungen vorgeschlagen:

- Variante 1: „Universitäten 70% Lehrleistung – 30% Forschungsleistung; Fachhochschulen 85% Lehrleistung – 15 % Forschungsleistung“
- Variante 2 Universitäten 80% Lehrleistung – 20% Forschungsleistung; Fachhochschulen 90% Lehrleistung – 10 % Forschungsleistung“

swissuniversities spricht sich gesamthaft dezidiert für die Variante 1 „Universitäten 70% Lehrleistung – 30% Forschungsleistung; Fachhochschulen 85% Lehrleistung – 15 % Forschungsleistung“ aus.

#### **Art. 9 Aufteilung des Anteils Lehre bei den Fachhochschulen**

##### **Abs. 1 Buchst.b und Abs. 2 Buchst. c**

Masterabschlüsse sind für die Fachhochschulen für den Wissenstransfer von der Forschung in die Lehre sowie auch für die Ausbildung des eigenen Nachwuchses in allen Fachbereichen wichtig und für einzelne Fachbereiche (insbesondere im Kunst- und Musikbereich) darüber hinaus erst auf dieser Stufe berufsbefähigend. Eine Limitierung der Anrechnung im Verteilmodell auf Bachelorabschlüsse berücksichtigt die Realität der unterschiedlichen Fachbereiche nicht adäquat und benachteiligt Fachhochschulen mit entsprechenden Angeboten deutlich. Aus diesem Grund hätte swissuniversities grundsätzlich eine Berücksichtigung aller Bachelor- und Masterabschlüsse bevorzugt; die Berücksichtigung des Masterabschlusses im Bereich „Musik“ geht in diese Richtung, weshalb swissuniversities diese Regelung ausdrücklich begrüsst.

#### **Art. 10 Aufteilung des Anteils Forschung bei den Universitäten**

##### **Abs. 3**

Betreffend die Berechnung der Forschungsaktivität spricht sich swissuniversities für die Bestimmungen in Art. 10 aus und begrüsst explizit, dass die Projektmonate pro *Person im wissenschaftlichen Lehrkörper* (SHIS Personalkategorien 51, 52 und 53) berücksichtigt werden. Zum ersten werden so alle akademischen Stufen berücksichtigt, die selber auch einen Antrag beim SNF stellen können; zum zweiten werden keine Anreize gesetzt, dass die Zahl der Professor/innen begrenzt und der Mittelbau aufgebläht wird, gerade in einem Moment, wo Massnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses geplant werden.

swissuniversities

#### **6. Kapitel Projektgebundene Beiträge**

swissuniversities unterstützt grundsätzlich die vorgeschlagenen Regelungen. Allerdings ist es wichtig, dass diese neuen Bestimmungen auf pragmatische Weise angewendet werden und nicht zu allzu grossen administrativen Mehrkosten führen.

#### **7. Kapitel Beiträge an gemeinsame Infrastruktureinrichtungen**

Für swissuniversities ist es wichtig, mit einem solchen Instrument die Finanzierung von Infrastrukturen über längere Zeit zu garantieren, weshalb die vorgeschlagene Regelung begrüsst wird. Insbesondere zeichnen sich hier auch neue Möglichkeiten für die Finanzierung von Projekte auf einer künftigen Roadmap für Forschungsinfrastrukturen ab. Es bleibt, in der nächsten Zeit das konkrete Verfahren zu präzisieren, falls ein Übergang von einem durch projektgebundene Beiträge finanzierten Projekt zu einer nationalen Infrastruktur bereits in der Periode 2017-2020 stattfinden sollte.

#### **10. Kapitel Schlussbestimmungen**

##### **3. Abschnitt: Übergangsbestimmungen**

##### **Art. 67 Bemessung der Kohäsionsbeiträge**

swissuniversities empfiehlt, darauf zu achten, dass kein allzu grosser Betrag für den Kohäsionsfonds reserviert wird, und wir erlauben uns, darauf hinzuweisen, dass die Bestimmungen zu der Berechnung des Kohäsionsfonds soweit der erläuternde Bericht uns in der jetzigen Form nicht ganz klar erscheinen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und für die konstruktive Zusammenarbeit

Freundliche Grüsse



Prof. Dr. Michael Hengartner  
Präsident swissuniversities